

Freistaat Bayern

Zulassungsverfahren 2021

zur Ausbildungsqualifizierung
für Ämter ab der 3. Qualifikationsebene
der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen
mit fachlichem Schwerpunkt Staatsfinanz

Aufgabe aus dem

**Allgemeinen Staats-, Verfassungs- und Verwaltungsrecht
sowie dem öffentlichen Dienstrecht**

Lösungshinweis

Teil A

Allgemeines Staats- und Verfassungsrecht

Frage 1:

Verfassungsorgane sind die obersten Einrichtungen des Staates.

Diese fünf obersten Verfassungsorgane muss die Bundesrepublik Deutschland immer haben:

- der Bundestag (Art. 38 ff GG),
- der Bundesrat (Art. 50 ff GG),
- der Bundespräsident (Art. 54 ff GG),
- die Bundesregierung (Art. 62 ff GG),
- das Bundesverfassungsgericht (Art. 92 ff GG).

Frage 2:

Das Recht zur Gesetzesinitiative ist im Art. 76 Abs. 1 GG geregelt. Demnach kann eine Gesetzesvorlage durch die Bundesregierung, durch den Bundesrat oder aus der Mitte des Bundestages eingebracht werden. Aus der Mitte des Bundestages wird so verstanden, dass mindestens fünf Prozent der Abgeordneten oder eine Fraktion die Gesetzesvorlage unterstützen müssen. Der Gesetzesentwurf wurde von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Bundestag eingebracht, also aus der Mitte des Bundestages.

Frage 3:

Nach Art. 77 Abs. 1 S. 1 GG ist der Bundestag für den Beschluss von Bundesgesetzen zuständig. Der Bundestag entscheidet grundsätzlich mit einfachen Mehrheitsbeschlüssen (Art. 42 Abs. 2 S. 1 GG). Es kommt auf die abgegebenen Stimmen an, weshalb die Enthaltungen ohne Einfluss auf das Ergebnis sind. Es werden nur die Ja- und Neinstimmen gegenübergestellt.

Weil ausweislich des Bearbeitungshinweises zu dem Gesetz die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist, hat der Bundesrat, wenn ein Verlangen nach Art. 77 Abs. 2 S. 1 GG nicht gestellt oder das Vermittlungsverfahren ohne einen Vorschlag zur Änderung des Gesetzesbeschlusses beendet ist, in angemessener Frist über die Zustimmung Beschluss zu fassen (Art. 77 Abs. 2a GG).

Gemäß Art. 52 Abs. 3 S. 1 GG fasst der Bundesrat seine Beschlüsse mit mindestens der Mehrheit seiner Stimmen, dies ist die absolute Mehrheit. Der Bundesrat hat 69 Stimmen. Die Mehrheit davon liegt bei 35 Stimmen. Die Länder können die Stimmen nur einheitlich abgeben (Art. 51 Abs. 3 S. 2 GG).

Mit Zustimmung des Bundesrats kommt das vom Bundestag wirksam beschlossene Gesetz zustande (Art. 78 GG).

Der Bundespräsident fertigt die nach den Vorschriften des GG zustande gekommenen Gesetze nach Gegenzeichnung aus (Art. 82 Abs. 1 S. 1 GG). Der Bundespräsident prüft, ob das Gesetz verfassungsgemäß zustande gekommen ist (formelles Prüfungsrecht). Ein sog. materielles Prüfungsrecht steht dem Bundespräsidenten nur eingeschränkt zu. Abschließend steht noch die Gegenzeichnung durch die Bundeskanzlerin oder den zuständigen Bundesminister aus (Art. 58 GG). Schließlich wird das Gesetz vom Bundespräsidenten ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet (Art. 82 Abs. 1 GG).

Teil B

Öffentliches Dienstrecht und Verwaltungsrecht

Frage 1:

Ernennung 01.09.2012 zum Regierungssekretärwärter:

Hierbei handelt es sich um die Begründung eines Beamtenverhältnisses (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG) auf Widerruf (§ 4 Abs. 4 Buchst. a BeamtStG), mithin um eine Einstellung (Art. 2 Abs. 1 LlbG).

Ernennung 01.09.2014 zum Regierungssekretär:

Sollte T sein Prüfungszeugnis nach der Ernennung vom 01.09.2014 erhalten haben (so die Praxis), handelt es sich um die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG) auf Widerruf in eines auf Probe (§ 4 Abs. 3 Buchst. a BeamtStG). Mit der Ernennung zum Beamten auf Probe liegt zugleich die Verleihung eines anderen Amtes vor (§ 8 Abs. 3 BeamtStG). Vertretbar ist auch eine Ernennung, durch die ein Beamtenverhältnis begründet wird (Art. 2 Abs. 1 LlbG), wenn davon ausgegangen wird, dass das Zeugnis vor der Aushändigung der Ernennungsurkunde zum Beamten auf Probe übergeben wurde.

Ernennung 01.09.2016:

Es liegt die Umwandlung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG) des Beamtenverhältnisses auf Probe (§ 4 Abs. 3 Buchst. a BeamtStG) in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (§ 4 Abs. 1 BeamtStG) vor.

Beförderung 01.09.2019 zum Regierungsobersekretär:

Bei der Ernennung handelt es sich um die Verleihung eines anderen Amtes (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG), bisher Regierungssekretär, jetzt Regierungsobersekretär) mit anderem

Grundgehalt (bisher Besoldungsgruppe A 6, jetzt Besoldungsgruppe A 7), also um eine Beförderung (Art. 2 Abs. 2 LlbG).

Frage 2:

Die gesetzlich nicht geregelte Umsetzung ist von der Versetzung i. S. d. Art. 48 BayBG, § 15 BeamtStG sowie der Abordnung nach Art. 47 BayBG, § 14 BeamtStG abzugrenzen.

Die Umsetzung eines Beamten ist kein Verwaltungsakt, sondern eine schlichthoheitliche Maßnahme, mit der die Zuweisung eines anderen Dienstpostens (funktionelles Amt im konkreten Sinne) innerhalb der Behörde verbunden ist. Durch diese Beschränkung auf die innerbehördliche Organisation unterscheidet sich die Umsetzung von der Versetzung als der auf Dauer angelegten Übertragung eines anderen Amtes im funktionellen Sinn bei einer anderen Behörde desselben oder eines anderen Dienstherrn sowie von der Abordnung als der vorübergehenden Zuweisung einer dem Amt des Beamten entsprechenden Tätigkeit bei einer anderen Dienststelle (Behörde) desselben oder eines anderen Dienstherrn, bei denen es sich um Verwaltungsakte handelt.

Frage 3:

Bei diesem Vorgang (bisher: Bearbeitungsstelle Reisekosten des LfF, Dienststelle Ansbach, neu: Bezügestelle Versorgung, Dienststelle Ansbach) handelt es sich um eine Umsetzung. Das LfF ist nämlich nur eine Behörde, auch wenn es mehrere Dienststellen hat. Die Zuteilung eines anderen Aufgabenbereichs innerhalb derselben Behörde ist eine Umsetzung (s.o.).

Die Umsetzung ist kein Verwaltungsakt (s.o.), weil nicht alle Tatbestandsmerkmale des Art. 35 S. 1 BayVwVfG erfüllt sind.

- ✓ Eine hoheitliche Maßnahme liegt bei einem zweckgerichteten Handeln mit Entscheidungscharakter vor, was im vorliegenden Fall gegeben ist.
- ✓ Das LfF eine Behörde, weil es Aufgaben der öffentlichen Verwaltung im Sinne des Art. 1 Abs. 2 BayVwVfG wahrnimmt.
- ✓ Es wurde auch eine Regelung getroffen. Die Maßnahme ist ihrem Ausspruch nach auf die unmittelbare Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtet, nämlich der Zuweisung eines neuen Aufgabengebietes innerhalb derselben Behörde.
- ✓ Ein Einzelfall liegt vor, es geht um T als individuelle Person, ein konkreter Sachverhalt ist gegeben.
- ✓ Diese erging auf dem Gebiet des öffentlichen Rechtes, da es hier um die Anwendung von Beamtenrecht geht, das durch ein Über- und Unterordnungsverhältnis zwischen Staat und Bürger gekennzeichnet ist, also zum öffentlichen Recht gehört.
- ✓ Die Umsetzung entfaltet aber keine unmittelbare Rechtswirkung nach außen. Sie betrifft T nämlich nicht in seiner – von seiner Beamtenfunktion losgelösten – Stellung als Staatsbürger, also nicht als Träger eigenständiger Rechte gegenüber dem

Dienstherrn. Vielmehr handelte es sich um eine verwaltungsinterne Organisationsangelegenheit innerhalb derselben Behörde.

Frage 4:

Hierzu kann – bis auf das Merkmal „Außenwirkung“ – auf Frage 3 verwiesen werden.

Allerdings wird durch die Abordnung die private Rechtssphäre des Beamten unmittelbar berührt, da diese Maßnahme eine Veränderung seines persönlichen Lebenskreises nach sich zieht. Demzufolge wird T in seinen persönlichen Rechten gegenüber dem Dienstherrn berührt, so dass eine unmittelbare Rechtswirkung nach außen vorliegt. Daher handelt es sich bei der Abordnung um einen Verwaltungsakt.

Frage 5:

Gem. § 70 Abs. 1 VwGO ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts einzulegen, zumal der angefochtene Bescheid mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehen war (§ 70 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 58 VwGO).

Hier hat das Landesamt für Finanzen die Zustellung des Verwaltungsakts mittels Urkunde durch die Post angeordnet (Art. 41 Abs. 5 BayVwVfG, Art. 1 Abs. 5 und Art. 2 Abs. 3 S. 1, Art. 3 VwZVG).

Nachdem T als Adressat des Verwaltungsakts in seiner Wohnung nicht angetroffen wurde, ist zu prüfen, ob eine wirksame Ersatzzustellung vorgenommen wurde (Art. 3 Abs. 2 S. 1 VwZVG i.V.m. § 178 ZPO).

Gem. 178 Abs. 1 Nr. 1 ZPO kann das Schriftstück in der Wohnung einem erwachsenen ständigen Mitbewohner zugestellt werden. Hierzu gehört L als nichteheliche Lebensgefährtin, zumal sie mit T zusammenwohnt.

Der Verwaltungsakt wurde damit am 16.10.2020 bekannt gegeben, also nicht erst mit der Weiterleitung des Schriftstücks an T durch L am 17.10.2020 vor.

- Fristbeginn: Mit Ablauf des 16.10.2020 (Art. 79 1. Halbsatz BayVwVfG, §§ 57 VwGO, 222 Abs. 1 ZPO, 187 Abs. 1 BGB).
- Fristdauer: 1 Monat (s.o).
- Fristende: Mit Ablauf des 16.11.2020 (§ 188 Abs. 2 BGB)

Der Widerspruch des T ist am 01.12.2020 beim LfF eingegangen und war daher an sich verfristet.

Frage 6:

Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (§§ 70 Abs. 2, 60 VwGO).

Die Dauer der Widerspruchsfrist ergibt sich aus dem Gesetz. Es wurde daher eine gesetzliche Frist versäumt i.S.v. § 60 Abs. 1 VwGO.

T müsste die Frist ohne Verschulden versäumt haben, § 60 Abs. 1 VwGO. Dass T mit der Einlegung seines Widerspruchs fast bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gewartet hat, ist ohne Belang, da Fristen stets bis zum letzten Tag ausgenutzt werden dürfen.

Bei der Magenblutung handelt es sich um eine schwere und unvermutete Krankheit, so dass die Widerspruchsfrist unverschuldet versäumt wurde.

T müsste die versäumte Rechtshandlung innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt haben, § 60 Abs. 2 S. 3 und S. 1 VwGO. Hier ist das Hindernis mit der Entlassung aus dem Krankenhaus, also am 25.11.2020, weggefallen, so dass er spätestens bis zum 09.12.2020 seinen Widerspruch einlegen musste (Fristberechnungsvorschriften s.o.).

Da der Widerspruch am 01.12.2020 beim LfF einging, hat T die Einlegung des Widerspruchs rechtzeitig nachgeholt.

Gem. § 60 Abs. 2 S. 4 VwGO war damit auch ein formeller Antrag auf Wiedereinsetzung entbehrlich.

T hat die Gründe auch glaubhaft gemacht (Krankenhausbescheinigung; § 60 Abs. 2 S. 2 VwGO).

Ergebnis: Dem T ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Sein Widerspruch ist so zu behandeln, wie wenn er fristgerecht eingegangen wäre.

Frage 7:

Gem. § 70 Abs. 1 VwGO ist der Widerspruch schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift einzureichen.

„Schriftlich“ in diesem Sinn bedeutet nicht Unterschriftenform im Sinne des § 126 Abs. 1 BGB; es genügt, wenn aus dem Schreiben hervorgeht, wer den Widerspruch eingelegt hat. Letzteres war der Fall, weil Name und Anschrift des T aus dem Schreiben erkennbar waren. Damit ist die Einlegung eines Widerspruchs durch Telefax zulässig. Der Widerspruch war formgerecht.

Frage 8:

Dem LfF sind folgende formelle Fehler (Verfahrensfehler) unterlaufen:

Da es sich bei der Abordnung gegen den Willen des Beamten um einen belastenden Verwaltungsakt handelt, ist gem. Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG vor Erlass des Verwaltungsakts die Anhörung des Beamten erforderlich. Hier wurde jedoch T nicht Gelegenheit gegeben, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern, so dass ein Verfahrensfehler vorliegt. Ein Ausnahmetatbestand nach Art. 28 Abs. 2 BayVwVfG liegt nicht vor.

Der Fehler führt nicht zur Nichtigkeit, weil kein Fall des Art. 44 Abs. 1, 2 BayVwVfG gegeben ist.

Gem. Art. 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 BayVwVfG kann dieser formelle Fehler jedoch (sogar bis zum Abschluss eines gerichtlichen Verfahrens) geheilt werden, wenn die unterbliebene Anhörung nachgeholt wird. T hat Gelegenheit, sich im Rahmen seines Widerspruchs zu äußern, so dass der Verfahrensfehler geheilt wird.

In einem Verwaltungsverfahren (Art. 9 BayVwVfG) darf für eine Behörde nicht tätig werden, wer Angehöriger eines Beteiligten ist (Art. 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BayVwVfG).

T ist Beteiligter i.S. des Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG.

Im vorliegenden Fall ist C als geschiedene Ehefrau des T tätig geworden. Gem. Art. 20 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BayVwVfG ist der Ehegatte Angehöriger. Die Angehörigeneigenschaft verbleibt auch dann, wenn die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht (Art. 20 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BayVwVfG). Es liegt daher wegen der Mitwirkung der C im Verwaltungsverfahren ein formeller Fehler vor.

Dies führt zwar gem. Art. 44 Abs. 3 Nr. 2 BayVwVfG nicht zur Nichtigkeit des Verwaltungsakts, er ist jedoch formell rechtswidrig.

Eine Heilung des Verfahrensfehlers nach Art. 45 BayVwVfG ist hier nicht möglich.

Dieser Fehler ist auch nicht unbeachtlich i.S. des Art. 46 BayVwVfG, weil nicht offensichtlich ist, dass er die Entscheidung über die Abordnung nicht beeinflusst hat. Dies gilt umso mehr, weil es sich bei der Abordnung nicht um eine gebundene, sondern um eine Ermessensentscheidung i.S. des Art. 40 BayVwVfG handelt (vgl. Art. 47 BayBG).

Alle Rechte vorbehalten.

Jeglicher, auch auszugsweiser Abdruck ohne Einwilligung
des Landesamtes für Finanzen ist untersagt.
